

der Landrichter, wenn der Beamte seine Vices dem Actuar aufgetragen habe, an des erstern Stelle treten solle. Dies konnte er nun, weil er den Richtereid auf sich hatte, während dem Actuar diese Eigenschaft allerdings abging. Anders ist es aber jetzt, nachdem der Actuar mit dem Richtereid belegt ist, da wird das Gericht leicht in den Irrthum gerathen können, daß es genüge, wenn nur der Actuar und zwei Gerichtschöppen vorhanden seien. Das soll aber nach Vorschrift des Generale nicht sein, sondern dann die Gerichtsbank mit vier Personen besetzt werden. Um nun Irrthümer zu vermeiden, trage ich darauf an, daß pro futuro bestimmt werde, daß es genüge, wenn ein Actuar, der den Richtereid auf sich hat, und drei Beisitzer die Gerichtsbank ausmachen.

Vicepräsident D. Deutrich: Der Antrag würde wohl erst unterstützt werden müssen, ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß er eigentlich nicht in das Gesetz gehört, weil darin bloß von Patrimonialgerichten die Rede ist.

Präsident v. Serzdorf: Der Antrag lautet so: daß in Königl. Aemtern die Gerichtsbank für ausreichend besetzt zu halten, wenn außer dem Actuar drei Beisitzer zugegen sind. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt.

Referent D. Schilling: Der Bemerkung des geehrten Sprechers, als ob der Landrichter den Richtereid auf sich habe, muß ich widersprechen; denn der Eid, den der Landrichter zu leisten hat, ist vom Eide gewöhnlicher Gerichtschöppen nicht verschieden. Ich habe mir aus Vorsicht diesen Eid aufgezeichnet, und kann ihn der Kammer wörtlich mittheilen; der Landrichter muß nämlich schwören: „daß ich dem Amte bei Handhabung und Ausübung der Polizei- und Justizpflege, sowohl in Civil- als auch in vorkommenden peinlichen Fällen, jederzeit, soviel an mir ist, willig und getreulich beistehen, daß mir diesfalls vom Amte Unbefohlene und Aufgetragene, ohne Ansehen der Person, veranstalten, ausrichten und expediren will“ u. s. w. Denselben Eid hat auch der Dorfrichter und jeder Gerichtschöppe zu leisten. Der Name „Landrichter“ darf also nicht zu der Meinung verleiten, daß er den eigentlichen Richtereid, der darin besteht, Jedermann sein Recht, ohne Ansehen der Person, widerfahren zu lassen, auf sich habe. Also konnte es allerdings, ehe es nothwendig war, daß alle Actuaren mit dem Richtereide belegt wurden, vorkommen, daß in Abwesenheit des Beamten die Gerichtsbank ohne eine Person war, welche den Richtereid auf sich hatte. Dem ist aber vorgebeugt, seitdem das hohe Justizministerium verordnet hat, daß alle Actuaren mit dem Richtereid belegt werden müssen. Jetzt bleibt also nur noch bei den Patrimonialgerichten der Fall möglich, daß keine Person vorhanden sei, welche den Richtereid auf sich hat, wenn nämlich in Abwesenheit des Gerichtshalters ein mit dem Richtereide nicht belegter Actuar oder Protokollant die Untersuchung leitet.

v. Zedtwitz: Eigentlich müßte der ganze Vordersatz auf der sechsten Seite des Deputationsgutachtens wieder recapitulirt werden, wenn mein dagegen aufgestelltes Bedenken recht klar werden sollte. Allein es bedarf dessen wohl gar nicht

erst; denn das Generale, wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 sagt ja in dem I. §. ausdrücklich: „Die Gerichtsbank ist mit vier Personen dergestalt zu besetzen, daß in Aemtern der Beamte, oder wenn derselbe seine Vices dem Actuar aufgetragen hat oder sonst abwesend ist, an des erstern Stelle der Landrichter, hiernächst der Actuar und noch zwei Gerichtspersonen oder Schöppen gegenwärtig sei.“ Unbestritten sollen also in diesem Falle der Actuar, der Landrichter und noch zwei Gerichtspersonen, überhaupt also vier Personen zugegen sein. Man mag demnach die Sache betrachten wie man will, der Landrichter, wenn er auch keinen andern Eid, als den eines Dorfrichters auf sich hat, ist doch immer als derjenige angesehen worden, welcher die Stelle des Beamten vertreten soll. Es wird also immer ein Mangel bei Besetzung der Gerichtsbank in den Aemtern vorhanden sein, wenn sich dabei nur der Actuar und zwei Beisitzer vorfinden.

Staatsminister v. Könnert: Mir scheint es, als ob der Herr Referent mit dem Herrn Antragsteller nicht verschiedener Meinung wäre. Der Referent geht zwar von dem Satz aus, daß nach dem Generale von 1783 die Besetzung der Gerichtsbank in den Aemtern in Fällen der Abwesenheit des Beamten durch den Actuar, den Landrichter und 2 Schöppen erfolgen solle, ist aber auch der Ansicht, daß nachdem die Actuaren mit dem Richtereid belegt sind, nicht eigentlich der Landrichter der richterliche Beamte wäre, sondern der Actuar an die Stelle des Richters trete. Derselben Ansicht scheint der Antragsteller zu sein, und nur diesfalls eine ausdrückliche Erläuterung zu wünschen, damit man aus dem angeführten Generale nicht folgere, es könne die Stelle des Landrichters durch einen andern Gerichtsbeisitzer gültiger Weise nicht versehen werden. Allerdings ist eine solche Erläuterung wünschenswerth, wodurch zugleich die Besetzung der Gerichtsbank in den Aemtern mit der Besetzung der Gerichtsbank bei den Patrimonialgerichten mehr gleich gestellt werden würde.

Referent D. Schilling: Der Herr Staatsminister hat die Ansicht der Deputation und meine eigne Meinung ganz richtig ausgesprochen. Es ist im Berichte gesagt worden: „man könnte dieses Argument hierher beziehen;“ denn es konnte in den Aemtern früher der Fall vorkommen, daß es bei der besetzten Gerichtsbank an einer Person mit dem Richtereide fehlte, was jetzt nicht mehr möglich ist. Was nun den Antrag anlangt, so halte ich ihn allerdings für zweckmäßig; ich muß aber noch bemerken, daß auch bei den Patrimonialgerichten noch ein Zweifel übrig bleibt, wenn die beantragte Verordnung erlassen werden soll. Nach ihr soll nämlich in Aemtern die Untersuchung von einem Actuar in Gegenwart von 3 Schöppen geführt werden können. Wenn nun bei den Patrimonialgerichten der Gerichtshalter abwesend ist, und durch einen Actuar vertreten wird, so entsteht die Frage, ob denn der Dorfrichter nebst 2 Schöppen schlechterdings nothwendig sei, oder ob in einem solchen Falle der Dorfrichter durch einen dritten Schöppen vertreten werden könne? Darüber enthält die Verordnung, welche in Frage steht, nichts, obwohl im Generale von 1783 §. 1. für den Fall der Ab-